

Öffentliche Bekanntmachung

zur Anhörung der Einwohner, die in den unmittelbar vom Gesetzentwurf des „Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 6/6960)“ betroffenen Gebieten wohnen

In diesem Gesetzgebungsverfahren führt das Landratsamt des Landkreises Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde zu den vorgesehenen Strukturänderungen eine Anhörung der betroffenen Einwohner durch.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber für die von ihm zu treffenden Maßnahmen die Meinung der betroffenen Einwohner kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den Einwohnern, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten (also in den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederrimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge, Troistedt) wohnen, wird hiermit Gelegenheit gegeben, zu den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahmen Stellung zu nehmen.

Diese Anhörung findet als schriftliches Anhörungsverfahren vom **29. April bis zum 29. Mai 2019** statt.

Der vollständige Gesetzentwurf mit Begründung (DS 6/6960) sowie das Anhörungsschreiben des Landratsamtes Weimarer Land vom 04.04.2019 und die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligientransparenzdocumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG)“ liegen in diesem Zeitraum zur Einsichtnahme an folgenden Orten zu den angegebenen Zeiten aus:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, Hauptamt, Raum 16
während folgender Sprechzeiten

Montag 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr bis 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 bis 12.00 bis 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 10.00 Uhr

sowie in den Diensträumen der Gemeinden zu folgenden Zeiten:

Gemeinde	Ort	Tag	Uhrzeit
Bechstedtstraß	Gemeindeamt 99428 Bechstedtstraß Im Dorfe 35	Dienstag, 30.04., 14.05., 28.05.	16.00 bis 18.00 Uhr
Daasdorf a.B.	Gemeindeamt 99428 Daasdorf a.B. Am Anger 25	Dienstag	18.00 bis 19.00 Uhr
Hopfgarten	Gemeindeamt 99428 Hopfgarten Alte Schulstr.1	Dienstag	17.00 bis 19.00 Uhr
Isseroda	Gemeindeamt 99428 Isseroda Lindenweg 7	Donnerstag	16.00 bis 18.00 Uhr
Mönchenholzhausen	Gemeindeamt	Mittwoch	16.00 bis 17.00 Uhr

	99198 Mönchenholzhausen Am Dorfteich 6		
Niederzimmern	Gemeindeamt 99428 Niederzimmern Angergasse 6	Dienstag	17.00 bis 19.00 Uhr
Nohra	Gemeindeamt 99428 Nohra Herrenstr. 34	Dienstag	16.00 bis 18.00 Uhr
Ottstedt a.B.	Gemeindeamt 99428 Ottstedt a.B. Am Plan 1	Dienstag	18.30 bis 19.00 Uhr
Troistedt	Gemeindeamt 99438 Troistedt An den Teichen 9	Montag	16.00 bis 18.00 Uhr

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens

I/2/Hau-092.70.0201.001/19

an das

**Landratsamt Weimarer Land
Kommunalaufsicht
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda**

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **29. Mai 2019** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die nachfolgende und auch vor Ort ausliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG)“ hingewiesen.

Das am 1. März 2019 in Kraft getretene Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) erfordert, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligentransparenzdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG genannten Angaben erfasst werden.

Daher muss jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o. g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG geforderten Informationen angeben.

04.04.2019
gez. Hausmann
Amtsleiter